

Verfahrensbeschreibung für eine Präsenzprüfung mit weniger als 11 Studierenden innerhalb des Zeitraums des eingeschränkten Betriebes bedingt durch die Vorgaben des Landes MV zur Bekämpfung der Pandemie durch den SARS-CoV-2 (gilt nur für die Universität Rostock, nicht für die Universitätsmedizin)

1. Vorbemerkung

Die Organisation der Prüfung ist so vorzunehmen, dass unnötige Kontakte zwischen Personen vermieden werden und notwendige Kontakte minimiert und unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln ablaufen. Grundlage ist der Erlass des Bildungsministeriums zur Fortsetzung des Studien- und Lehrbetriebes vom 01.06.2021 und die Umsetzung der Universität Rostock mit Rektoratsbeschluss vom 07.06./13.07.2021.

2. Planung und Durchführung

Infolge der Abstandsregelung in Mecklenburg-Vorpommern (Hygieneplan Corona für die Schulen in M-V vom 16.4.2020) von mindestens 1,5 m sind die Seminarräume und Hörsäle nicht mit der maximal vorhandenen Anzahl an Stühlen und Tischen belegbar. Belegungspläne für Räume mit einer festen Bestuhlung (Maximalbelegung und Sitzplanung) zur Einhaltung der Vorgaben sind sowohl über das LSF als auch im DLP zur Verfügung gestellt. Für alle anderen Räume müssen Belegungspläne durch die jeweiligen Bereiche erarbeitet werden. Ein Musterbelegungsplan ist dieser Verfahrensbeschreibung in Anlage 1 beigefügt. Die Einhaltung der Belegungsvorgabe bzw. Sitzplatzgestaltung ist sicher zu stellen.

Mündliche Prüfungen sind nur noch online abzunehmen. Für Prüfungen die im digitalen Format abgenommen werden, gilt der [Leitfaden zur Durchführung von mündlichen Online-Prüfungen](#).

Die Sanitarräume in dem jeweiligen Gebäude verfügen über ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher und werden mehrmals täglich kontrolliert.

Am Eingang der Toiletten erfolgt der Hinweis, dass sich in den Sanitarräumen nur jeweils eine Person aufhalten darf. Wenn es personell möglich ist, ist dies durch eine Präsenzkontrolle abzusichern. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt.

Personen mit Symptomen einer Covid19-Erkrankung dürfen die Gebäude der Universität nicht betreten, außer es liegt eine ärztliche Bestätigung vor, welche eine Erkrankung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließt. Diese Bestätigung oder ein negatives PCR-Test-Ergebnis muss innerhalb der letzten 48 Stunden ausgestellt sein.

Personen, die sich aufgrund der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) der Quarantänepflicht unterliegen, dürfen ebenfalls nicht an einer Präsenzprüfung teilnehmen.

Offensichtlich kranke Studierende sind von der Prüfung auszuschließen. Die Gründe sind von der Prüfungsaufsicht zu protokollieren.

Das Betreten und Verlassen des Gebäudes/ Prüfungsraumes erfolgt über getrennte Ein- bzw. Ausgänge, wo es baulich möglich ist. Ist dies nicht möglich, ist insbesondere im Eingangs- bzw. Ausgangsbereich auf die **Einhaltung der Abstandsregeln** zu achten. Hierfür sind vor dem Gebäude entsprechende Hinweisschilder aufzustellen bzw. Poster gut sichtbar auszuhängen. Als Unterstützung sind auch Bodenmarkierungen sinnvoll. Die Markierungsstreifen sind bei Bedarf durch das Dezernat 3 zur Verfügung zu stellen.

Der Zugang zu den Gebäuden/Prüfungsräumen ist mindestens 30 Minuten vor Beginn der Prüfung zu ermöglichen, um die „Staubildung“ vor dem Eingang zu vermeiden. Bei Nutzung von mehreren Räumen soll

der Einlass zu den Prüfungen versetzt erfolgen, um größere Ansammlungen von Personen vor dem Gebäude zu vermeiden.

Das Tragen **mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz)** ist sowohl in den öffentlichen Bereichen der Gebäude (Flure, Eingangsbereiche, Teeküchen etc.) für alle Personen verpflichtend als auch im Prüfungsraum. **Der Mund-Nase-Schutz (MNS) kann am Sitzplatz während der Prüfung abgenommen werden.** Lediglich Personen, die aus gesundheitlichen Gründen kein MNS tragen können sind von dieser Regelung ausgenommen.

Für den Fall, dass Studierende keinen MNS dabei haben sollten, können in geringem Umfang „Reservemasken“ bereitgestellt werden. Die benötigte Anzahl ist im Vorfeld fakultätsweise an krisenmanagement@uni-rostock.de zu übermitteln.

Vor dem Betreten des Gebäudes/Prüfungsraumes ist eine Händedesinfektion durchzuführen. Das Desinfektionsmittel ist im Eingangsbereich des Gebäudes/Prüfungsraumes zur Verfügung zu stellen. Die Nutzung von privaten Desinfektionsmitteln, um z.B. allergische Reaktion vorzubeugen ist zu ermöglichen.

Die Plätze für die Studierenden (Sitze und Tische) sind gemäß dem festgelegten Belegungsplan (im LSF und DLP hinterlegt) zu kennzeichnen. Liegen diese nicht vor, müssen die Belegungspläne durch die jeweilige ausrichtende Fakultät erarbeitet und in geeigneter Weise (vorab) und in den Räumen bekannt gegeben werden. Die Einhaltung der Sitzordnung ist sicherzustellen.

Eine Desinfektion des „Prüfungsplatzes“ kann im Einzelfall als Wischdesinfektion durchgeführt werden, dafür sind zusätzliche Desinfektionsmittel und Papierhandtücher im Eingangsbereich des Prüfungsraumes bereitzustellen. Die Bedarfe dafür, sind möglichst Fakultäts- bzw. standortspezifisch an die Stabsstelle Arbeitssicherheit zu melden und einen Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin vor Ort zu benennen. Die Materialien können dann bei Bedarf durch die einzelnen Lehrenden/Prüfenden vom benannten Ansprechpartner vor Ort bezogen werden. Bei Flächendesinfektion, vor allem, wenn größere Flächen behandelt werden, ist für den Anwender eine Unterweisung erforderlich (Anlage 2 beachten).

Die Besetzung und das Verlassen der Bestuhlsreihen durch die Studierenden ist so sicherzustellen, dass die Hygiene- und Abstandsregeln gewahrt werden. Ist während der Prüfungszeit das Verlassen des Platzes (Einnahme von Medikamenten, Toilettengang, etc.) erforderlich, gilt auch weiterhin die Pflicht des Tragens der Mund-Nase-Bedeckung. Beim Betreten des Prüfungsraumes sind die Hände erneut zu desinfizieren.

Das Verlassen des Raumes und des Gebäudes erfolgt nach Abschluss der Prüfung auf dem gekennzeichneten Weg bzw. dem Fluchtweg unter Anweisung des Kontrollpersonals. Es gilt der Grundsatz, dass Studierende sich nach den Prüfungen unverzüglich vom Universitätsgelände entfernen und die Mindestabstände weiter einhalten.

Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Eine regelmäßige Grunddurchlüftung, möglichst in Form der sogenannten Stoßlüftung ist sicherzustellen: mindestens alle 20min. Zwischen den Prüfungen ist ausreichend Zeit zur gründlichen Raumdurchlüftung einzuplanen, mindestens jedoch 15 min. In Gebäuden/Räumen mit raumluftechnischen Anlagen steuert das Gebäudemanagement die Anlage so, dass eine maximale Versorgung mit Frischluft sichergestellt ist.

Teilnehmerfassung: Hinweise zur sitzplatzbezogenen Teilnehmerfassung (inkl. Kontaktdatenfassung) sind zu berücksichtigen. Siehe dazu: <https://www.dienstleistungsportal.uni-rostock.de/ur-interne-nachrichten/detailansicht-der-news/n/sitzplatzerfassung-bei-pruefungen-und-lehrveranstaltungen-mit-phaeuscher-praesenz/>.

Testregime auf Covid-19 für die Teilnahme an Prüfungen: Studierende werden gebeten, sich vor Antritt der Prüfung in den kostenlosen Corona-Schnelltestzentren zu testen. Der Test soll nicht länger als 24 h zurückliegen. Bei positivem Ergebnis ist eine Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen¹.*

Ein nachweisliches positives Schnelltestergebnis gilt als begründeter Rücktritt. Weitere Regelungen zu prüfungsrechtliche Konsequenzen sind unter:

https://www.dienstleistungsportal.uni-rostock.de/storages/uni-rostock/UniHome/Verwaltung/Intranet/Corona_Sonderinformationen/Studium_und_Digitale_Lehre/Studi-Info-Corona-Pruefungen-1.1-SoSe21_003_.pdf aufgeführt.

Alternativ können den Studierenden für jede Prüfung Selbsttests zur Verfügung gestellt werden. Die erforderliche Anzahl ist mindestens zwei Wochen vorher fakultätsweis an krisenmanagement@uni-rostock.de zu übermitteln. Organisation und Verteilung obliegt den Fakultäten bzw. den Prüfungsverantwortlichen.

3. Zuständigkeiten

Folgende Aufgaben sind durch die verantwortlichen Bereiche zu erbringen:

Dezernat 3

- Bereitstellung der hygienischen Ausstattung nach Anforderung wie oben beschrieben
- technischer Betrieb
- Reinigung

Fakultät:

- Meldung der Anzahl an Selbsttests und Reservemasken an krisenmanagement@uni-rostock.de
- Einhaltung der zulässigen Belegung des Raums
- Belehrung der Prüflinge über aktuell geltenden Abstands und Hygieneregeln der UR sowie besondere Verfahrensweise für die Prüfungen
- Verweis von zu prüfenden Personen aus den Räumlichkeiten der Universität, wenn diese sich nicht an die Vorgaben halten
- Umsetzung und Einhaltung der Belegungsvorgaben (Maximalbelegung und ggf. Sitzplanung)
- Bei Bedarf Desinfektion der Tische und Stühle (Prüfer oder Studierende selbst)
- Sollten die bereitgestellten Reinigungsmaterialien nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, ist der zuständige Hausmeister zu informieren
- Sicherstellung des kontrollierten Betretens UND Verlassens des Gebäudes
- Umsetzung des Lüftungsregimes bei erforderlicher manueller Lüftung

Innerhalb der Gebäude gelten auch weiterhin die üblichen Hygiene- und Abstandsregeln der Universität Rostock in der aktuellen Fassung.

Die Beschreibung stellt einen Mindesthandlungsrahmen dar und kann in den jeweiligen Bereichen - entsprechend den Erfordernissen - durch den Prüfungsverantwortlichen erweitert werden.

Prof. Dr. W. Schareck
Rektor

Dr. J. Tamm
Kanzler

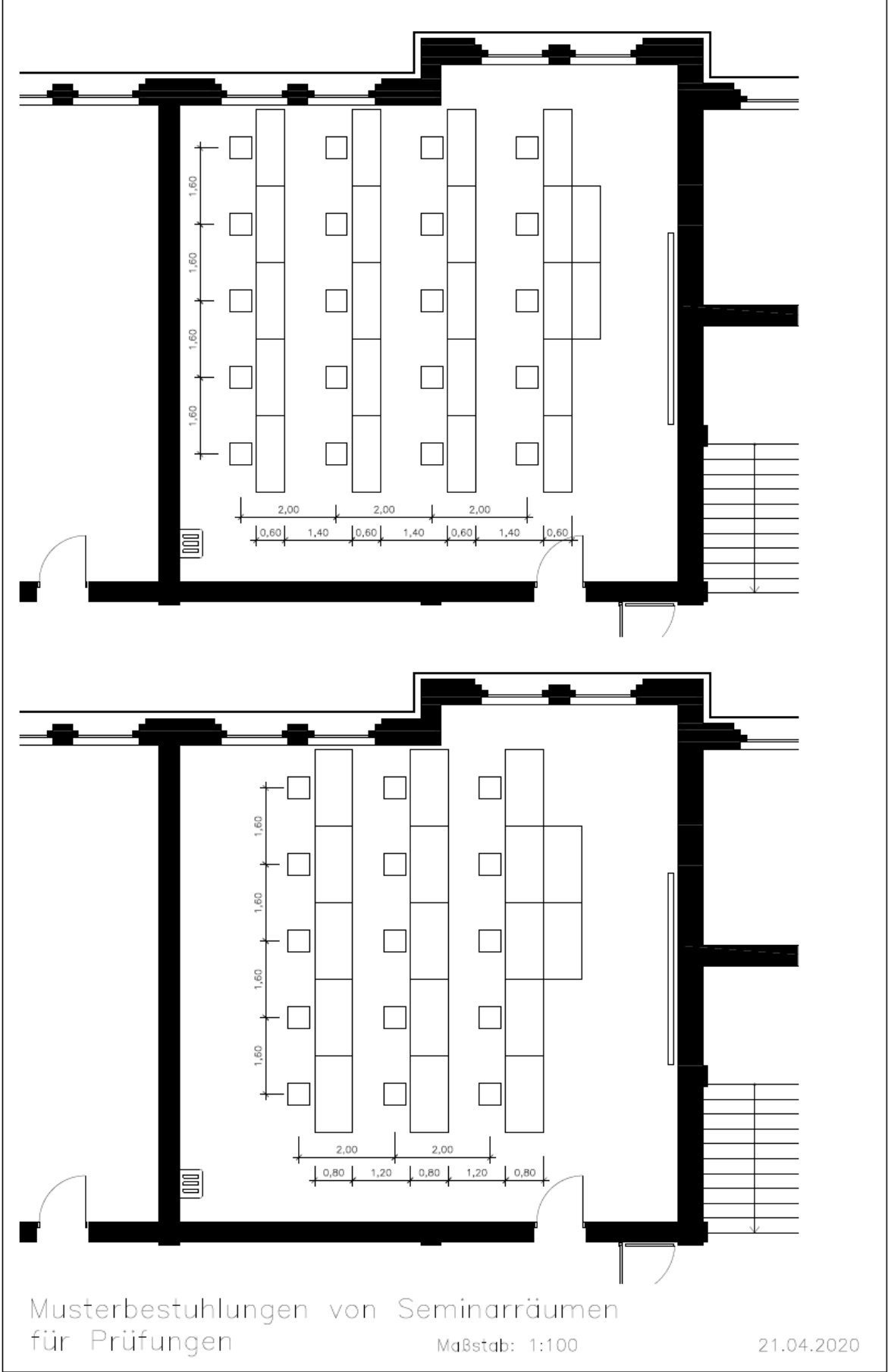
Rostock, 13. Juli 2021

Anlage 1: Musterbestuhlung Seminarräume

Anlage 2: Betriebsanweisung Flächendesinfektionsmittel

¹ Es ist umgehend ein PCR-Test zu veranlassen und bis zum Vorliegen des Ergebnisses gilt häusliche Absonderung (gemäß Corona LV0 §1a (8) vom 23.04.2021).

Anlage 1



Erstellungsdatum:

2020_06_25

Ersteller: Stabsstelle A

Arbeitsbereich:

.....

....

Unterschrift des Vorgesetzten, Freigabe

Betriebsanweisung

gemäß GefStoffV

Gefahrstoffbezeichnung

Flächendesinfektionsmittel

Es können die folgenden gefährlichen Stoffe enthalten sein: Ethanol **ergänzen: (70 – 75%)**

Gefahren für Mensch und Umwelt



Gefahr!



- H225: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- H319: Verursacht schwere Augenreizungen.
- Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- P 210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten.
- P 233: Behälter dicht verschlossen halten
- P 305+351+338: Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- Nach Produktentnahme darauf achten, dass an der Außenverpackung keine Produktreste anhaften.
- Berührung mit den Augen, der Haut und der Kleidung vermeiden.
- Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände gründlich waschen.
- Produkt sofort mit geeignetem Reinigungsmittel von der Haut entfernen. Keine Lösungsmittel verwenden.
- Das Essen, Trinken, Rauchen, sowie die Aufbewahrung von Lebensmitteln im Arbeitsraum ist verboten.
- Während des Umgangs mit dem Produkt keine Nahrungs- und Genussmittel aufnehmen.
- Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhütung einer Exposition: Bei der Anwendung des Produktes für gute Be- und Entlüftung sorgen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Auf Sauberkeit am Arbeitsplatz achten. Verspritzen vermeiden.
- P280+P281: Persönliche Schutzausrüstung: Schutzbrille dichtschießend mit Seitenteilen verwenden. Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (nach DIN EN 374) aus geeignetem Material wie z. B. Neopren, Butylkautschuk, oder Nitril verwenden.

Verhalten im Gefahrfall



- Geeignete und ungeeignete Löschmittel: Geeignete Löschmittel sind Wassersprühstrahl und Feuerlöscher mit Pulver für die Brandklassen A, B, C, sowie Kohlendioxidlöcher. Brände nicht mit Wasservollstrahl löschen.
- Aufsaug- und Bindemittel, Neutralisationsmittel: Verschüttete Reste mit nicht brennbarem Bindemittel aufnehmen und sachgerecht entsorgen.
- Zusätzliche technische Schutzmaßnahmen und persönliche Schutzausrüstung: Alle Zündquellen beseitigen. Hautkontakt und Inhalation des Stoffes vermeiden. Bei Brand oder starkem Erwärmen ist die Bildung von explosionsfähigen Dampf- / Luftgemischen sowie giftigen Zersetzungsprodukten möglich.



- Chemikalienbeständige Schutzkleidung verwenden. Verschmutzte Kleidung sofort wechseln und erst nach deren Reinigung wieder benutzen.
- Bei Bränden den gefährdeten Bereich räumen, betroffene Umgebung warnen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
- Notwendige Maßnahmen gegen Umweltgefährdungen: Löschwasser nicht in den Boden, das Grundwasser oder die Kanalisation gelangen lassen.

Erste Hilfe



- Augenkontakt: Auge unter Schutz des unverletzten Auges 10 Minuten unter fließendem Wasser bei weit gespreizten Lidern spülen. Für ärztliche Behandlung sorgen.
- Hautkontakt: Benetzte Kleidung entfernen, dabei Selbstschutz beachten. Betroffene Hautpartien sofort gründlich unter fließendem Wasser mit Seife reinigen. Nach großflächigem Kontakt oder bei anhaltenden Reizungen für ärztliche Behandlung sorgen.
- Einatmen: Verletzten unter Selbstschutz aus dem Gefahrenbereich an die frische Luft bringen. Verletzten ruhig lagern, vor Unterkühlung schützen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung stabile Seitenlage. Für ärztliche Behandlung sorgen.
- Verschlucken: Nach versehentlicher Aufnahme von den oben genannten Produkten Mund ausspülen, Flüssigkeit wieder ausspucken. Sofort - bei erhaltenem Bewusstsein - reichlich Flüssigkeit (Wasser) trinken lassen. Für ärztliche Behandlung sorgen.
- Verbrennungen: Verbrannte Hautflächen mit fließendem Wasser kühlen. Für ärztliche Behandlung sorgen.

Sachgerechte Entsorgung

Mit Tüchern oder Universalbindemittel gründlich aufnehmen und Boden reinigen. Dabei geeignete Schutzausrüstung verwenden. Gebinde restlos entleeren und Hinweis auf der Verpackung beachten.